



Durchlauchtigster 2c.

Ich habe in meiner Triplic auf die Originals
Produktion des bei abseitiger Duplic (Lit. A. B.)
kopialiter beigefügten so genannten Kaufbriefs,
und besonders ausgestellter Quittung angetragen; —
Die Produktion ist in der Tagesfahrt vom 15ten
Dezember jüngsthin wirklich geschehen; Ich habe
dorten über die producirten Stücke verschiedene
Bemerkungen gemacht; — Es wird mir also
jezt gnädigst erlaubet werden, daß ich die sehr
wichtigen Verhältnüsse meiner Protokollar Bemerkungen,
hieymit der Hauptsache in Verbindung
stelle; denn sie verdienen es in der That.

Da die Vorakten die Umstände erwähnen,
unter welchen der Abseits producirte Kaufbrief
meinem guten Glauben entrissen, und der unges
lesene Inhalt für etwas ganz anders unterges
schoben ward, als er jezt wirklich enthält; so
war natürlich, daß die Vorakten nur einige Fins
gerzelge

gerzeige hierüber gehen konnten. Jetzt aber, wo die Originalien, für alle weitere Künsteleien und Verunstaltungen geschützt, bei den Dikasterialakten liegen, jetzt ist es Zeit hierüber näher zu sprechen;

Der Gegner weiß es, und allen die mit uns Geschwister, und Erbgenahmen von Scherer in Verbindung standen, ist es bewußt, daß mein ältester Bruder, so lang er lebte, alle Geschäfte für sich und seine Geschwister mit unumschränktem brüderlichen Zutrauen führte. — Wir vertraueten ihm unbegränzt, und würden für den entferntesten Gedanken eines Mißtrauens gegen ihn errödet haben, und er hat ihn auch nie verdient;

Nach dem Absterben meines Bruders, trat mein gegenseitiger Schwager mit freiwilliger Thätigkeit an die Stelle unseres Bruders; er machte sich zuerst mit denen von letzterm geführten Familien Geschäften bekannt. — Unser Vertrauen auf ihn war das nämliche; was er gut fand, bewilligten wir: — Kurz, wir glaubten in ihm unsern verstorbenen Bruder ersetzt; Und an keinen

Argwohn gewöhnet, war dieser auch schlechterdings von uns entfernt;

Die Klugheit mag also zwar erfordern kein Papier ohne sorgfältige Durchlesung zu unterschreiben; Edelmutz macht aber wenigstens dergleichen unnöthig. Wird dieser aber gleichwol hintergangen, so ist auf allen Fall doch noch eben so wenig erlaubt als gültig, was dem vielleicht zu weitgegangenen guten Vertrauen mit Arglist entzogen ward.

So oft in meinen vorigen Schriftsätzen die Induktionen vorlegte, unter welchen der Gegener zwar die bloße Unterschrift, aber niemals Wissen, und Bewilligung eines Verkaufs an ihn zu erhalten wußte, so oft verweist er mich auf meine Unterschrift selbst zurück; eben als ob er nicht merkte, daß dieser vermeinte Rückbeweis in einem puren Zirkel, also in dem nichtswürdigsten aller Beweise bestände;

Daß ich ein mir, als Vollmacht zum Verkauf vorgelegtes Papier unterschrieben habe,
dieses

dieses weiß ich, und darüber ist keine Frage; daß dieses Papier, nach meiner Meinung, eine Vollmacht nach des Gegners mir damals noch lange unbekannt gebliebenen Absicht aber einen Verkauf an den Gegner enthalten sollte; auch dieses erfuhr ich in den Vorakten erwähnter maßen erst zufällig, und etliche Jahre nachher: und in der letzten Commissionfrist habe ich es zum Erstenmal bei der Durchlesung gesehen. Ob aber die pure Unterschrift eines Negotii (dessen übrigen Mangel ich hier nicht erwähne) selbigem seinen ganzen Bestand geben kann, obschon man einer Seite nicht bloß über die Essentialia, sondern selbst über das Genus Negotii, ganz anderer Meinung war? — Dieses ist's, was eben den Gegenstand dieser Sache ausmacht, und kundbare Rechte haben längst darüber entschieden.

Wenn der Gegner also die ganze Sache mit Hinverweisung auf meine, seiner Anlag A. beigesezte Unterschrift, auch noch im Rechtswege so abgethan host, wie er dieses wahrscheinlich bei
 der

der sonderbaren Veranlassung jener Unterschrift geglaubt haben muß, so irrt er sich sehr.

Ullenthalben, wo der gute Glaube mißbraucht wird, zerfällt die unächt geliebene Form des scheinbaren Vertrags; oder erinnert sich der Gegner nicht an die für alle solche Fälle geeignete Hülfsmittel, die das Gesetz selbst für den verkürzten, und hintergangenen statuirte? *Exceptio rei aliter scriptæ quam gestæ — doli — Metus. Læsionis — non numeratæ pecuniæ — &c.* Diese, und mehrere notorische Rechtsmittel gelten eben ausdrücklich gegen unterschriebene Verträge; Und dieses zum Theile selbst, falls man auch deren Inhalt wüßte. Wie viel mehr dann hier, wo letzteres gänzlich fehlte! Soll meine Unterschrift Bewilligung andeuten; so mußte mich der Gegner vor allem deutlich und aufrichtig von dem unterrichten, was er bewilligt verlangte. — Und sollte mein Consens dem Gegner fruchten; so mußten seiner Seite keine heimliche Unterschleiffe vorhanden seyn; denn es spricht von selbst, daß diese

diese schon ihrer Natur nach, alle Bewilligung ausschließen; Müste ich hier den unmittelbaren Beweis des Doli führen, so wäre er schon durch die Evidenz der ungeheuren Verletzung absolvirt; denn in den Vorakten ist handgreiflich nachgewiesen, daß ich etliche hundert Reichsthaler, und noch über die Hälfte lädirt ward; und in der Folge wird sich zeigen, daß ich in der That um eine noch größere Summ abseits vervorteilt worden bin, als in meinen Vorakten bisher nachgewiesen war. — Beweis einer solchen enormen Læsion schließt aber schon den Beweis des Doli in sich.

ZANGER de Except: *Cap. 13. part. 3.*
N. 85.

Die Vermutung für den Glauben und für die Rechtheit der abseitigen Anlage A. ist also meiner Unterschrift ohngeachtet, schon gehoben. — Und weil nebst dem der Beweis der Ueberlistung aus den Umständen, — Kunstgriffen, — und

Ma

Machinationen so gar präsumtivè ganz hätte geführt werden können,

Cit: ZANGER *alleg: loco* N. 3. § 83.

Durch die erprobte Lætio aber schon mathematisch, also un widersprechlich erwiesen ist; — so will ich bloß zum Ueberflus, und nur um den ex Læ-tione enormi schon offenliegenden Dolum in seiner ganzen Gestalt zu entdecken, noch folgende unlaugbare Thatsachen hier darum nachtragen, teils weil sie sich erst aus abseitiger Quadruplic, und für den Rest, aus denen vom Gegner jüngst hin producirten Papiere zur Stelle nachweisen lassen.

Schon in meiner Klage habe ich es gesagt (der Gegner hat es stillschweigend eingestanden, und im entgegen gesetzten Fall würde es der Pfächter eidlich haben bezeugen müssen) daß ich in meinem ganzen Leben das befragte Guth nie mit meinen Augen gesehen, niemals einen Fuß auf selbiges gesetzt habe, und daß mir also dessen

Laage und Beschaffenheit schlechterdings unbekannt war.

Wie sollte ich dann auf den Gedanken haben kommen können, dieses Guth besseren Nutzens halber verkauffen zu wollen? — Besonders, da ich nicht einmal zu eben jenem angeblichen Zwecke, und mit Conservation des Guths, das weit leichtere Mittel nöthig gefunden hatte, eine neue und erhöhte Pachtung zu schliessen; sondern ruhig und zufrieden, den Pächter für die alte, seit langen Jahren von meinen Eltern ge- habte Pachtung wohnen lies.

Mein Gegner aber, welcher dieses Guth und den dortigen Grundwerth speziel kannte. Dieser Gegner war es allein, welcher unter dem- jenigen Vertrauen, so ich ihm als Schwager, Freund- und Sachkundigem hier besonders wid- men mußte, mich zum Verkauf des Ritterstüzes Keldenich eifrigst anrieth, und vorzüglich die Ab- gelegenheit des Guthes, den geringen Werth dessel-

Desselben und die vielen nötigen Vaulichkeiten zum Beweggrunde nahm.

Mit fünf graden Sinnen urtheile man, ob er selbst um den wirklich ausgeführten Zweck der Uebervorteilung zu erreichen, bei jenem Rathe, eine andere äussere Gestalt als die eines unbefangenen, unbetheiligten und brüderlichen Rathgebers annehmen konnte? —

In dieser Eigenschaft war es ganz natürlich, sich meines völligen Vertrauens versichert halten zu können; weil er da als Bruder und als mehr sachkundiger Berather, ganz auf meine Seite stand, und mein Interesse ausschliesslich vertreten wollte. —

Meine Zuversicht zum Gegner mogte damals so groß seyn, als sie wollte, so musste es sich dennoch notwendig ganz anders verhalten, so bald er als erklärter Selbstkäufer sein Interesse unmittelbar dem Meinigen entgegen gesetzt hätte. Alsdann konnten mir seine Versicherungen des schlechten Guthwertes, der vielen nötigen Reparationen,

parationen, der Entlegenheit, und daß ich nirgendswo mehr als 1800 Rthlr. für das Guth erhalten könnte u. u. in seinem Munde schlechters dings keine weitere absolute Zuverlässigkeit geben. Dieses hätte um so weniger seyn können, da alle jene Herabwürdigungen des Guthes, dem Gegner eben so sehr, als mir, und die Entlegenheit des Guths, ihm als einer Militair Person, noch mehr als mir, zum Nachteil dienen mußten. — Zudem bin ich bekanntlich nicht in dem Falle auf Verkauf meiner Güther zu denken, und ich wußte es eben so wohl, als der Gegner es nachmals in den Akten selbst anführt, daß er nämlich nicht selbst seine Grundstücke cultiviren läßt, sondern diese so wie ich, verpachtet; ja laut seiner Erzählung, will er schon selbst von Anfang der Kaufunterhandlung in Erwegung gebracht haben, daß Keldenich kein für ihn zur Conservation gelegenes Grundstück seye — Wie in aller Welt will mein Gegner es dann zur Gereimtheit machen, daß ich seinen Rath (ein vorgeblich

unwertes abgelegenes und nicht zur Conservation dienliches Guth für 1800 Rthlr, als den höchst möglichen Werth zu verkauffen) mit seiner Absicht hätte vereinigen können, falls er nemlich in demselbigen Augenblick, dieses mir angeblich nichtswertes (und ihm also wenigstens eben so unwerthes) Guth, dennoch selbst für jenen höchstmöglichen Preis von mir hätte lauffen wollen! Hat er etwa, um diesen, unausbleibliches Mißtrauen erweckenden Widerspruch zu beseitigen, sich auf Verhöhung der Pfacht bezogen? — Nun so fiel dadurch für mich (der ich nicht verkauffe, sondern zu acquiriren suche) eben der Vorschlag des Verkaufs selbst weg. Ich konnte selbst die Pfacht erhöhen, und das Guth blieb mein. — Aeusserte er Parzellenweis verkauffen zu wollen, so hätte genau darin für mich der Rath gelegen, eben dieses, als höheren Preis bringend, für mich zu thuen; und ihm nicht für 1800 Rthlr. zu verkauffen.

Nach abseitigen Schriftsätzen soll ich ja selbst Monate lang mit dem Gegner über den Preis marchandiret; — erst 2000, dann 1900 Rthlr. gefodert haben. Daß ich also dem Gegner beim vorgewesenen Negotio etwas habe schenken, oder ihn hätte favorisiren wollen, dieses ist nicht allein gegen rechtliche Vermutung, sondern selbst seiner aufgestellten Erzählung entgegen.

Des Gegners Vorspiegelungen verdrehen also sichtbar den wahren Vorgang; denn, wann ich, wie er erzählt, mit Eigennutz, aus eigenem Vorsatz und ohne Unterschied der Person, nur auf höchst möglichste zu verkauffen getracht hätte, so konnte des Gegners Kaufs-Unterhandlung mit mir, auf die Art, wie er selbige jetzt in actis vorgeben will, unmöglich zu Stande kommen; so konnte ich ihn zuverlässig nicht für den Käufer eines gegen mich, und noch in abseitigen Akten so herabgewürdigten Guths erkennen; und hätte er sich als solcher unter den erwarteten Aussichten eines größeren Vorteils blicken lassen, so würde

würde ich nicht sein Geboth, als das Höchste, sondern den höher eruirlichen Vorteil für mein eigenes Interesse nachgesucht haben.

Zutrauen sei so hoch als es immer wolle, einseitige Hingebung auf selbiges ist einmal der rechtlichen Natur eines wahren Verkaufs-Contractes, und ist zugleich der menschlichen Natur, entgegen. — Bruder und Schwester, Eltern und Kind, Freund und Verwandte empfinden darin die Aechtheit des alten Teutschen Sprüchworts " daß in der Kummerschaft sich die Freundschaft scheidet: Und ich compromittire auf das Selbstgefühl eines jeden unbefangenen Richters, ob sich bei unmittelbarer Unterhandlung zwischen Käufer und Verkäufer, auch gleichsam wider Willen, nicht ein Verdacht der Absichten, und Vervorteilung fühlbar macht. Die Verachtung des Grundstücks und die gleichzeitige Aeußerung, dieses dennoch selbst kaufen zu wollen, würde mir also grade zur Rücknahme alles Vertrauens auf des Gegners Reden eben so

wohl gebient haben, als ich unter solchen Verhältnissen & *secluso animo donandi* (woran es hier geständlich durchaus fehlte) dem Gegner, welcher das Guth allein kannte, gewiß die Selbstbestimmung des Pretii nicht würde überlassen haben. Im entgegengesetzten ist wohl sehr begreiflich, daß man einer, auch sonst fremden aber vertrauten Person *facultatem liberam*, und volle Charte blanche zum Verkauf, oder sonstigem Geschäfte giebt; die Ursache ist klar, weil der Mandatar nur Ein Interesse, nemlich das des Mandanten ausschließlich vertritt, und ohne wahrhafte Wichtigkeit kein eigenes entgegen stehendes Interesse bezielen darf.

Ganz erklärbar ist es nun, wie ich meinem Schwager, der nur mein Bestes befördern wolte, auch allenfals ohne die angelegentlich vorgeschützte Eilfertigkeit, ein als Vollmacht vorgelegtes Papier, ungelesen, *bonâ fide* mit meinem Namen unterzeichnete. — Und dieses mit einem fertigen *quid pro quo* vorgelegtes Papier, enthält zwar,
wie

wie ich neulich sahe, in der That keine Vollmacht, aber auch keinen Kauf Kontrakt. Denn, wie das Original zeigt, und wie ich im Protokoll gnädigster Commission bedächtlich bemerkte, ist nur über die Linie, mit einer, weder der abseitigen, noch meiner eigenen Handschrift ähnlichen Scribelei, die Zahl 1800, mit der Abbreviatur Rthlr, unächt hinzugefügt. — Aber in dem ganzen Kontext des mir beweislich vorgelegten so genannten Haupt Kontraktes, findet sich kein Wort noch Silbe des angeblich vereinigten Pretii. Ohne dieses ist aber ein wahrhafter Kaufkontrakt ein Nichtiges Uding, besonders da der Gegner selbst gestehet, daß ich ihm weder schenken, noch ihme als Käufer die willkührliche Selbstbestimmung des Pretii hätte überlassen wollen.

Abseitiger Kunstgrif mir desto unbemerkter eine Schlinge zu legen, hat, wie es nicht selten geschieht, seinen eigenen Meister gefangen. Ein Kauf, und Verkauf, ohne Vereinigung des Pretii,
bleibt

bleibt ein non ens, welches nur so wie 'es einzig erweislich unterzeichnet ward, auf seinem notorischen Unwerth beruhet. Da nun der Gegner durch meine Unterschrift den präsumtiven Beweis, des darüber stehenden Kontextes herleiten will; so kann er durch eben diese Unterschrift gar keine Aechtheit noch Bewilligung dessen beweisen, was offenbar mit fremder Hand, ohne Zeugen, einseitig und fälschlich hinzugesetzt ward, und wovon auf keinerlei Art erwiesen ist, daß es zur Zeit der geschehenen Unterschrift dort gestanden habe.

Wer das Entgegengesetzte behaupten will, muß auch voraussetzen, daß jede Scriptur, einseitig verfälscht; und jedes Geschäft mit willkürlichen Zusätzen verunstaltet, einem anderen verbindlich werden könne.

Mir dient es, daß der einzig erweislich mir zur Unterschrift vorgelegte Inhalt ungültig ist; der Gegner bringe also denjenigen, welcher jene Zahlen beifetzte, und beweise, daß ich selbigem
jenes

jenes Beisehen bewilligte. — Ich diffitire selbige,
 als von meiner Hand; — ich diffitire selbst deren
 Aehnlichkeit mit der unverstelter Handschrift des
 Gegners, und ich leugne über denn, daß ich in
 termino den 10ten November 1780 (wo, so
 viel ich wußte, erst von Negotiation eines Kon-
 trakts mit einem noch unbestimten Kauflüftigen
 die Rede, und von Bestimmung des wirklich vers
 einigten Pretii noch gar kein Gedanken war) keine
 1200 Rthlr, es seye wem es wolle, als Pretium
 bewilliget, selbiges weder selbst eingerückt, noch
 dem Gegner, oder irgend einer lebendigen Seele,
 dergleichen einzuschieben bewilliget habe. — Der
 Beisatz des Pretii ist also ein Falsum, welches
 mit meiner Unterschrift des übrigen Kontextes in
 keiner, weder rechtlichen noch beweislich consentir-
 ten Verbindung stehet. Das Papir vom 10ten
 November 1780 ist folglich ein Nichts; ohne
 Kraft und ohne Verbindlichkeit. Die Gegenseite
 nimt hierüber, besonders im Kommissions Proto-
 koll vom 15ten Dezember vorigen Jahrs die an-
 scheinlich

scheinlich specielse Wendung an " daß ich nem-
 " lich den nach meiner Meinung von dem Tit.
 " von Fürth herkommenden Rauffschilling von
 " 1800 Rthlr. doch geständig angenommen, und
 " unter einer separaten Quittung, welche jene
 " Kauf-Summe ausdrücklich in Contextu ent-
 " halte, mit Beisehung meines Namens quitti-
 " ret; folglich unlenkbar das Kauf Pretium von
 " 1800 Rthlr. genehmiget hätte,,

Die 1800 Rthlr. habe ich freilich angenom-
 men, und darüber quittiret; — allein, wann ge-
 schah dieses? — Die Vorakten, ihre Beilagen,
 besonders aber meine den Vorgang ausführlich
 darstellende Replic samt den jetzigen producirt
 Papieren des Gegners, geben darüber die sicht-
 barste Nachweisung.

Es geschah nemlich

- a.) die Annahme jener Gelder den 20ten Dezem-
 ber 1780; nachdem der Gegner schon 6
 Wochen vorher, durch den mir statt der
 bedeu-

bedeutenden Vollmacht zur Unterschrift vorgelegten actum nullum & invalidum, den Auftrag übernommen hatte, den /mir von ihm angerathenen vorteilhaften Verkauf des Mittersüzes Keldenich, für mich zu besorgen; und darauf den 20ten Dezember 1780 mir anzeigte, daß er in der Person des tit. von Fürth diesen Käufer wirklich gefunden und mit ihm contrahiret habe; welcher aber nicht mehr als 1800 Rthlr. habe geben wollen; und mich rieth, dieses Quantum als den höchst-möglichsten Preis, anzunehmen.

b.) Es geschah dieses nachdem der Gegner schon mehr als zwei volle Monate vorher nämlich den 18ten 8ber 1780 (also zu einer Zeit, wo Keldenich noch geständig mein Eigenthum war; mithin der Gegner nur als mein Mandatar, oder Negotiorum Gestor dergleichen für mich thun konnte) dem tit. Nuss bereits den Auftrag gegeben hatte, das Gut öffentlich zu verkaufen.

Za es geschah

c.) vier Tage nachher, als tit. Nuss schon in gefolg jenes, ihm den 18ten 8ber 1780 gegebenen Auftrags mit Ausschluß der Sohlstatt, der Landtags Gerechtigkeit, der Jagd, der Büsche, und mehreren anderen Nebengenüsse, die bloße Länderei des Rittersitzes, mit Abzug aller Kosten (wofür der Käufer noch 1 Stüber per Reichsthaler zahlen mußte) bereits NB. den 16ten Dezember 1780 für 2115 Rthlr. verkauffet, und folglich der Gegner vier Tage nachher nemlich den 20ten selbigen Monats, die sichere Nachricht davon hatte.

Jetzt seze man allenfalls die fälschlich-untersgeschobene Person des tit. von Fürth für einen Augenblick zurück, und betrachte nur das eigene übrige Benehmen des Gegners, — da er von uns beiden den Rittersitz Keldenich, seine Laage, Grundwerth

werth ic. allein kannte; im Oktober 1780 (wo er noch selbst keinen Schein einer eigentümlichen Befugnis für jenes Guth aufweisen, oder auch nur allegiren kann) den öffentlichen Verkauf desselben aufträgt. — Kurz darauf den 10ten November in Erwartung des Erfolgs jenes Auftrags mir unter Prätext einer Vollmacht einen anmaßlichen Kaufbrief, noch ganz ohne Bestimmung des *Pretii* vorlegt. — Den 20ten Dezember aber, wo er wußte, daß die bloße Länderei, und Wiesen schon für 2115 Rthlr. verkauft waren, mich, der ich geständig das Guth nicht kannte, zum Verkauf des ganzen Guths, mit samt den reservirten Theilen für 1800 Rthlr. als den höchsten Werth, verleitete.

Man sehe selbst (doch schlechterdings unzugegeben) daß der Gegner, nachdem er allein und einzig mir den Kauf des Guths angerathen hatte, sich nun selbst als Kaufsüßigen erklärt, so dann auf meinen Namen (denn anders konnte

es damals nicht geschehen) die Versteigerung committiret; — mir demnach den ohne Preis-Bestimmung nichtigen Zettel vom 10ten November unterschreiben lassen; und nach wirklich erfolgtem öffentlichen Verkauf der Grundstücke (an die er noch immer durch den Akt vom 10ten Dezember kein Eigentum hatte) und also bei völliger moralisch-ja physischer Gewißheit, daß das Guth mit seiner Zubehörde das *alterum tantum* ausbringe, nun erst den 20ten Dezember 1780, mich zum Uebertrag des Guths für 1800 Rthlr. (selbst angeblich auf seine Person) überlistet habe. — Könnte man hier auch bei diesem Supposito den offenbarsten *animum lædendi* verkennen; — und bliebe nicht vielmehr auch in einem solchen ganzen Benehmen die in den oben bezogenen Rechtsstellen, zum Beweis der inneren Nullität eines Geschäftes abseits angewandte *Machinæ, tendiculæ, suasiones, affirmationes, laudationes, insidiæ* &c. &c. Handgreiflich daliegend!

So viel der Gegner in seinen Akten, besonders in seiner Duplic und Quadruplic mit Deklamationen um sich wirft, so sichtlich unbecquem sind ihm doch die beide schlimme facta;

Itens daß er, welcher allein das Guth kannte, mich, der ich zu gar keinem Verkauf Lust, oder Gedanken hatte, zu selbigem allein persuadirt; — daß er allein die ganze Verhandlung des Verkaufs in seine Hände gezogen; — und daß er sich das Guth hierauf selbst ultra alterum tantum zuzuspielen gesucht hat;

ztens daß seine Voranlage A. wegen ihrer inneren Wichtigkeit, den Beweis der Obreption, und der dadurch versuchter Entstellung des eigentlich dabei bezweckten Geschäftes, nur gar zu deutlich darstelllet. Er wagte sich in actis daran einen Theil dieser Blößen bemänteln zu wollen, und producirt dabei noch weit schlimmere.

In Betracht des ersten, sagt er in seiner Duplic: " als ob ich den Verkauf von Selbes
nich

„ nicht selbst negotiiret, und das Guth allent-
 „ halben feil geboten haben soll. —

Weil der Gegner dieses wissen und weil er es behaupten will; so hätte er auch Leute benennen, und beweisen müssen, daß ich diesen Ritterstz Keldentz zum Verkauf angetragen habe. Das Assertum ist also unwahr, und zeigt, daß der Gegner sich mit elenden Erbdichtungen durchhelfen will.

Er sagt ferner in eben jener Duplic: „ daß
 „ ich auch ihm das befragte Guth, erst für
 „ 2000, — nachher für 1900 angeboten, ende-
 „ lich ihme selbiges für 1800 überlassen ha-
 „ be; — und daß dieser Kauf schon eine Zeit-
 „ lang vor dem 10ten November 1780, so
 „ wohl mündlich als in Zuschriften beredet
 „ gewesen seye zc.

Der Inhalt eines nicht gelesenen und nur treuherzig unterschriebenen Papiers konnte mir zwar unbekannt seyn; — was ich aber einmal
 gelesen

gelesen und noch vielmehr, was ich selbst geschrieben habe, darin trägt mich mein Gedächtniß nicht.

In meiner Triplic forderte ich ihn darum zur Stelle auf, auch nur eine einzige von meinen Zuschriften zu produciren, in welchen ich ihm, es seye vor- oder nach dem 10ten Dezember 1780 als Ankäufer des Rittersitzes Kelder nich erkannt, oder auch wegen dessen Verkauf an ihn, nur mit ihm in Unterhandlung gewesen wäre — Ich sagte mit aller Bestimmtheit zum voraus: daß er sich in seinem nächsten Schriftsaze bei diesem Punkt vorbeizuschleichen suchen würde; — ich hielt ihn aber beim Worte, daß er nun den Beweis seines Angebens leisten, oder durch das Entgegengesetzte, die Induktionen völlig verifiziren würde, die er durch solche Erdichtungen zu übertünchen suche.

Hätte ich je mit dem Gegner die angebliche Unterhandlungen gehabt, so konnte ich nichts gewissers

wißers erwarten, als daß meine darüber geschriebene Briefe in den Händen des Gegners seyn müssen, besonders, da er sich in der Duplic auf selbige berief — Allein was geschah? — In der Quadruplic schleicht sich der Gegner wirklich bei diesem Punkte, mit der kahlen Ausrede vorbei: „daß er die Briefe verbrannt (*) hätte,, das heißt dann wahrhaftig sich auf Unwahrheiten ertappen, und zwar so erbärmlich ertappen lassen, daß ich es ihm schon in einem Schriftsätze vorher sagen konnte!

In Betref der zweiten Ausrede des Gegners, als wo er die Eigenschaft meines wirklich ^{gewesenen} Mandatars ablehnen will (auf welche sich doch sein Versteigerungs Auftrag an tit. Nuss vom 15ten Oktober, ferner: das mir den 10ten

No.

(*) Statt „verbrannt,, müßte es heißen „zerrissen,, — denn in jener Quadruplic vom 23ten April 1792, und ihrem Spho „Mit besserem Zug zc. bediente sich der Gegner wörtlich der Ausflucht „daß er die auf obigen Punkt einschlagende Briefe zerrissen hätte. —

November als angebliche Vollmacht, um mit
 tit. Fürth den Verkauf schließen zu können, vor-
 gelegte Papier, und endlich der unterm 15ten
 und 16ten Dezember 1780 wirklich geschehene
 Verkauf, der mir damals noch einzig zugehören-
 den Keldenicher Länderey nur ausschließlich stützen
 kann) — Um diesem übernommenen Auftrage und
 den einzig darauf Bezug habenden Thatsachen
 ein verkehrtes Ansehen zu geben, sagt der Gegner
 in seiner Quadruplic: "Aus seinen Duplicatorial
 " Anlagen A, und B. constire schon die Unwahr-
 " heit, und selbst Unmöglichkeit meiner Be-
 " hauptung so deutlich, weil ich ihn in dem
 " daselbst bemerkten Dato (welches Datum in
 " beiden abseitigen Duplicatorial Anlagen A,
 " und B. auf den 10ten November 1780 unter-
 " schrieben stehet) schon als Selbstkäufer des
 " Guths gekannt hätte. Denn (setzt er hinzu)
 " da es unmöglich sey, daß derjenige, welcher
 " erst den Auftrag zu Unterhandlung eines
 " Verkaufs erhält, auch schon in dem nemlichen

" Augenblick den wirklich noch unbestimmten
 " Kauffchilling schon ausbezahlen, und das
 " rüber Quittung erhalten könne; so leuchte
 " es in die Augen, daß unterm 10ten Novemb
 " ber 1780, auch nach meiner eigenen Uebera
 " zeugung nicht von Vollmacht zu einem noch
 " erst zu suchenden Verkauf, sondern von eis
 " nem wirklich geschlossenen, und vollzogen
 " en Kaufkontrakt die Rede gewesen sey.

Auf den Punkt hatte ich den Gegner erwart
 tet. — Denn weil es ihm bei solchen Unterschleif
 fen nicht anders gehen konnte, als wie es ge
 wöhnlich gehet; nemlich, daß er sich mit seiner
 eigenen Unwahrheit fangen mußte; — so verlangte
 ich in meiner Triplie ganz einfach die Original
 Production seiner, der Duplic sub A, und B.
 beigefügten Anlagen; — Was sich da gezeigt hat,
 darüber mögen diese ad Acta liegende Originalien
 selbst, und meine, zum Protokoll gegebene Bes
 merkungen, nähere Nachweisung geben.

Allerdings konnte den 10ten November 1780, wo ich dem Gegner erst eine Vollmacht zu unterschreiben glaubte, noch kein Quantum bestimmt seyn, welches der dritte zu suchende Käufer geben würde; und eben so wenig konnte an jenem Tage die Auszahlung desselben geschehen.

In dem statt Vollmacht untergeschobenen Original der Anlage A. steht aber auch gar kein Quantum des Kauffschillings bestimmt, und dieses ist genau die Ursache, warum es nicht bezahlt werden konnte, da es nicht vereinigt war. Auch ist es wahr, daß zwischen dem Auftrag und dessen Ausführung ein Zwischenraum seyn mußte. — Man betrachte darum mit aller Aufmerksamkeit das in termino producirte Original der Anlage Lit. B. vom NB. 20ten Dezember 1780, welches mir an dem jetzt gedachten Tage unter Vorlegung des mit tit. von Fürth vorzüglich geschlossenen Kontrakts, samt Ueberzahlung der von selbigem angeblich erhaltenen Kauffschillingen von 1800 Rthlr. unter Beifügung der von

mir für den Gegner zu unterschreibenden, und wirklich nachher von mir unterschriebenen Quittung, vorgelegt ward.

Weil aus dem Dato dieses zweiten Produktes, in Vergleichung mit dem Dato des ersteren ein Zwischenraum von *circa* sechs Wochen, und die Evidenz eines zweifach darin enthaltenen Negotii würde auffallend gewesen seyn; folglich die Wahrheit dessen, was ich aus blosser Rückerrinerung schon in der Replic sagte, sich völlig würde bestätigt haben; so legte mein Gegner selbst nochmals die Hand ans Werk.

Die Anzeige des Färthischen Kaufs, und die Ueberzahlung der 1800 Rthlr. geschah mir vom Gegner in Cöln, hingegen war die, von mir geschene Unterschrift der geglaubten Vollmacht, sechs Wochen vorher in Düsselldorf geschehen.

Da nun beides nach abseitiger Geschichts-Verdrehung am nemlichen Tage, mithin auch
beides

beides am nemlichen Ort geschehen seyn sollte,
so findet sich im Original der Anlage B,

Erstens das unterschriebene Wort "Cöln",
noch ganz sichtlich entstellt, in das abreviirte
Wort Ddorf — ferner das Datum den 20ten,
in die Zahl den 10ten, und der Monat Xber,
in den Rahmen gber ganz offenbar abgeändert.

Weil endlich dieses Falsum zur, wiewohl
mißlungenen Bedeckung, der vorhin bägestandes
nen Worte, und Zahlen mit breitem Sederstrich,
und dicker Dinte geschehen muste, welches
aber von dem übrigen Inhalt der mit der nem-
lichen Hand geschriebenen Quittung, zu auffals-
lend würde gewesen seyn, so fand sich der Gegner
in dem Fall, auch den übrigen ganzen Inhalt
der Quittung (obschon er auch anfangs, durchs
aus mit seiner eigenen Hand, aber mit feinerer
Feder, und blässer Dinte geschrieben war) nun
auch zum Zweitenmal mit jener breiten Se-
der, und dickerer Dinte nachzuholen. — Wo
dann freilich im Protokoll nachgeführter maassen

die Blätter der ersten Schrift und Dati, noch häufig daneben liegen, und heraus rucken. — Und dieses fallum in optima forma liegt nun bei den Akten, und muß als Corpus delicti, bis zur gänzlichen Entscheidung dieser Sache, auch ad acta beruhen bleiben.

Damit aber das hohe Richteramt über diese Proccedur meines Gegners, falls es nöthig seyn könnte, so gar den überflüssigen Beweis erhalte, so lege ich hier sub Nro. 3. in Notarialiter vidimirter Concernent Clausul, den Brief eines Augenzeuge hierneben, welcher die oben angeführte data noch unverfälscht in ihrer ersten Gestalt gesehen hat; (* 1.) und widerspricht dem

(*1.) Der hier erwähnte Auszug eines Briefes findet sich hinten unter dem Buchstaben E. beige druckt. Zur mehreren Verständlichkeit des Ganzen, müssen aber hier ein paar Umstände aus den Vorakten wiederholt werden.

Im Jahr 1784, erfuhr ich zufällig, und bei meiner ersten persönlichen Bekanntschaft mit der Frau

frau

dem mein Gegner nur mit einer Silbe, so kann
 der Augenzeuge über den Inhalt des Briefes
 eiblich

frau von Fürth, daß dieser vom Rittersitz Kelbenich --
 den man ihr doch verkauft glaubte -- gar nichts, und
 selbst nicht einmal der Namen bekannt war.

Diese sonderbare, den ersten Verdacht erregende
 Entdeckung veranlasse es, daß man beim Amts-
 verwalter zu Münstereifel tit, Nuss durch einen Brief
 um die Auskunft ersuchte; wer der jezige Besitzer
 des in dortiger Nachbarschaft gelegenen Rittersitzes
 Kelbenich seye; und ob er von den Umständen wie
 es mit den Uebertrag dieses Guths zugegangen sey,
 eine nähere Nachricht geben könne;

Mit der Antwort schickte tit. Nuss das Verstei-
 gerungs Protokoll (welches hier hinten unter dem
 Buchstabe C. beigefüget ist) und kurz nachher schrieb
 er den Brief E, dessen Auszug oben erwähnt wird.

Die Klugheit erforderte es von dem Inhalt die-
 ses Briefes bei dem Anfang des nachherigen Rechts-
 Streitens vor der Hand still zu schweigen; besonders
 weil der Obrister Freiherr von Ritz seiner Duplic un-
 ter A, B, eine Abschrift des so genannten Kauf-
 briefs,

eiblich vernommen werden; welches ich dann sehr wünschte, weil durch die nemliche Gelegenheit sich

briefs, und der Quittung beigelegt hatte, unter welchen Beiden das Datum gleichförmig auf "Düsseldorff den 10ten November 1780,, gestellet war. Weil man aber darauf die Produktion der Originalien jener Abschriften verlangte, und sich bei ihrer Produktion aus den ursprünglichen noch durchscheinenden Schriftzügen der Quittung augenfällig entbedete, daß in dem Dato der Quittung B, der Ort "Cöln,, ^{ist} und die Abreviatur "D'Dorff;,, und der Tag "den 20ten Xber" in den 10ten 9ber,, entsetlet worden war; so legte ich meinem Schluß-Satze den Notarial-Auszug des Russischen Briefes E bei, weil der Verfasser desselben lange vor dem Rechtsstreite, nemlich im Jahr 1784 jene Quittung ebenfalls also vor ihrer Entstellung noch mit dem lezterwenneten Dato vom 20ten Dezember unterzeichnet selbst gesehen hatte.

Der Obriste Freiherr von Ritz hat in Gefolge seines nachher eingereichten Gegenschlußsatzes, diesen Auszug des Briefes dem Amtsverwalter Nufs zugeschielt, und schließt eine Antwort desselben bei, die sich,

sich noch mehrere Thatsachen verificiren könnten,
für welche ich mich die Formirung der nötigen

Nr.:

sich, wie schon gedacht, der Vollständigkeit halber
auch hier (Buchstabe G) abgedruckt findet.

In dem Gegenschlußsaze selbst äussert nun der
tit. Freiherr von Ritz, daß der Amtsverwalter Nufs
im Jahr 1784 leicht vergessen seyn könne, was er
vier Jahr vorher gelesen habe, besonders da es
nur ein *Datum* betreffe. Uebrigens hält er es aber ganz
unerheblich, wann tit. Nufs irrig von einer Quittung
vom 20ten Dezember 1780 geschrieben haben sollte,
indem Freiherr von Ritz nie eine andere, als die vom
10ten November gehabt habe.

Dem Amtsverwalter Nufs kann man es allens
falls zu Gute halten, wann er aus besonderen Rücks
sichten eine gewisse Verlegenheit verräth sich in dieser
Sache, durch seinen sonst doch ganz tabellosen Brief
vom Jahr 1784, als Augenzeuge aufgestellt zu sehen.
Man umgeheth also seine Wendungen, laß ob das
Versteigerungs-Protokoll ihm durch ein Hofrätliches
Mandat abgeforderet worden sey. u. d. g.

Artikeln ausdrücklich reservire. Nebst dem habe ich in dem Commissions Termino dem Abseits erschiene-

Es kömt hier bloß darauf an, ob die Quittung, welche der Obriste Freiherr von Ritz erhalten hatte, ursprünglich in ihrer Richtigkeit vom 20ten Dezember 1780 ausgestellt war? Diese Thatsache widerruft der letzte Russische Brief keineswegs; die Production der Originalien hat sie bestätigt, und in dem ersten Brief des tit. Nuls liegt der unlaugbare Beweis, daß er sie mit jenem ächten Dato, noch im Jahr 1784 selbst gesehen hat.

Es ist also nicht zu begreifen, wie tit. Freiherr von Ritz dem Russischen Zeugnisse den Fehler der Unerheblichkeit aus dem Mangel einer richtigen Rückerrinerung über das was er vier Jahre vorher gelesen habe, entgegen zu stellen suchte. Sagt doch der Russische Brief vom 14ten November 1784 ganz deutlich daß er damals den Kaufbrief und die Quittung jüngsthin gesehen hätte „

Er zeugte also aus ganz frischem Andenken, und, wie der Brief zeigt, mit aller Zuverlässigkeit, die sich

schienenen Rechts Vorstand mehr als einmal deutlich erkläret (und würde mich umständlicher darüber geäußert haben, falls der gnädigste Auftrag ad agnoscendum vel diffitendum wäre erteilet gewesen) daß ich nemlich den unterm Product Lit. B. (* 2.) stehenden Rahmen meiner Handschrift zwar ganz ähnlich erkenne, auch wohl wisse, am darin ursprünglich gestandenen Datum den 20ten Xber 1780 eine Quittung der angeblich mir für tit. von Fürth überzahlten 1800 Rthlr., mit meinem Rahmen unterschrieben zu haben; daß ich aber allenfals eidlich behaupten könne, diese Unterschrift der Quittung nie unter

einem

nun acht Jahre nachher, nemlich bei der Production der Urschriften nochmals bewahrt gefunden hat.

Der Beweis der einseitigen, und gewaltsamen Abänderung, welche Urschriften gelitten haben, liegt also aus einem Beweise des vorigen ächten Zustandes der Unterschrift, und zugleich aus ihrem jetzigen noch augenfällig entstellten Zustande bei den Alten.

(*2.) Diese Anlag B. ist diejenige, welche auch hier hinten unter dem Buchstaben B. beigelegt ist.

einem solchen Wischgen hingesezt zu haben, wie
 der Gegner jetzt producirte: denn mein Gedächtnis
 sagt mir ganz überzeugend, daß diese Quittung
 damals, als ich sie unterschrieb, unter
 einem für tit. von Fürth ausdrücklich gestel-
 ten Kaufbrief beigesezt war. Diesen Kauf-
 brief von der Quittung abzuschneiden war bei
 weitem keine so fecke und gefährliche Operation,
 als sogar die oben drein geschehene Verfälschung
 der Quittung selbst.

Merkwürdig ist aber, daß der Gegner dies
 ses für einen solchen Gegenstand gar nicht ange-
 messenes, kaum drei Finger breites Lächchen Pa-
 pier (zuverlässig um die Form desselben nicht so
 auffallend zu machen) NB. mit seinem eigenen
 Siegel, unter den von ihm so genannten
 Hauptkontrakt angeheftet hat.

Warum er auch nicht lieber die Quittung
 selbst auf den überflüssigen Raum jenes so ge-
 nannten Hauptkontrakts gestellet, zur Unterschrift
 bege-

gegeben hat? darüber wird sich jeder selbst die Antwort leicht geben können.

Einmal war es gelungen, daß ich das mir als Vollmacht vorgelegte Papier ungelesen unterschrieben hatte. — Dieses mir zum Zweitemal unter die Augen zu bringen, dafür hatte der Gegner Ursache sich zu hüten.

So viel ist genug von den höchst sträflichen Unterschleiffen, mit welchen der Gegner das Geschäft schon in seinem ersten Reime nichtig machte, welches mich also bei den Induktionen der Gegenseite niemals hätte verbinden können, wann schon nicht noch eine zweite Nullität desselben, durch die enormste Läsion hinzugekommen wäre.

Ueber diesen zweiten Gegenstand bedarf ich hier meinem schon in den Vorakten geführten, ganz einfachen und zulänglichen Beweis nichts weiter beizufügen, als nur die zwei weitere aufgefundenen Umstände.

Erstens macht der Gegner in den Vorakten ein unendliches Wortwerk darüber, als ob
 der

der Werth des Guths, welchen er durch dessen Verzeigerung erhob, nur darum so hoch gestiegen seye, weil er die Keldenicher Grundstücke und Appertinentien, parzellenweis verkauft hätte — In den Vorakten hab ich schon ihm darauf erwiedert: wie er dann erweisen könne, daß ich das Guth nur im Ganzen hätte verkauffen wollen? — Umgekehrt zeigt schon der Eingang des von mir replicando beigelegten Russischen Steigerungs Protokolls (* 3.), daß der Gegner schon unterm 15ten 8ber 1780 (folglich zu einer Zeit, wo er noch nicht einmal Verkaufs Unterhandlung, vielweniger dann den Schein eines wirklichen Ankaufs vorbringen kann) dem tit. Nuls den Auftrag gegeben hatte, das damals unleugbar mir gehörendes Guth Parzellenweis auszustellen.

Wie gesagt, mag dieser abseitige Auftrag über mein Eigentum entweder als Mandatar, oder als Negotiorum Gestor für mich geschehen seyn; so ist doch ganz klar, daß das durch Woll-

zug

(* 3.) Dieses ist hieselbst unter Buchstabe C. beigelegt.

zug jenes Auftrags eruirte Pretium, kein meinem Guthe nachher, oder zufällig accrescirter Werth gewesen ist.

Wuste nun der Gegner, daß durch Vereinzelung einiger Teile des Rittersitzes, mehr am Kaufschilling zu erwarten seye, als bei Entäußerung des Ganzen auf eine Person; Ja! war der Gegner durch die bereits den 15ten und 16ten Dezember 1780 geschehenen Verkäufe der Keldenther Wiesen, und Ackerstücke bereits zuverlässig unterrichtet, daß nur aus jenen Wiesen und Aeckern, und mit Ausschluß der übrigen, noch größeren Werth habenden Appertinentien schon wirklich 2115 Rthlr. herausgekommen waren; so ist nicht allein die Gewißheit der Verletzung, sondern auch der Vorsatz mich zu verkürzen desto evident, wenn der Gegner mir, der ich geständig von allem dem nichts wuste vier Tage nachher nemlich den 20ten Dezember 1780 die Versicherung gab, daß das Gut nicht mehr als 1800 Rthlr. ausbringen könnte; und mich

mit dieser, seinem Wissen und Gewissen widersprechenden Bethörung, dahin überholte, den Verkauf des Ritterstz mit aller Zubehör für 1800 Rthlr. an tit. von Fürth zu bewilligen. — Doch, auf das letztere kommt es hier in der That nicht einmal mehr an. Denn wäre der animus lædendi, nicht der nemliche gewesen, wann der Gegner beim nemlichen Verhalte und unter denselbigen Bethörungen sich selbst als den Kaufliebhaber benannt hätte? —

Uebrigens ist es aber noch so gar bloße leere Wortmacherey, wenn der Gegner vorgibt; als ob die Grundstücke nur darum, weil sie mit einzelnen kleinen Stücken, welche bald diesem, bald jenem Nachbar gelegen gewesen, durch *Æmulation* über ihren Preis verkauft worden seyen. Das so oft bezogene vom tit. Nuss abgehaltene Versteigerungs Protokoll zeigt das grade Gegenteil. — Unterm 17ten Xber wurden dort die einzelne Aecker, und Wiesen Parzellenweis ausgestellt; und das ganze Pretium licitatum

katum für selbige zusammen genommen belief sich nur auf 1872 Rthlr. den folgenden Tag aber nemlich: den 16ten Aber stellte tir. Nufs, eben die nemlichen Grundstücke in massé aus, und nun ward 2115 Rthlr. darauf geboten; folglich wurden 243 Rthlr. mehr aus dem Total, als aus dem Parzellen Verkauf herausgebracht.

Daß übrigens das Separatim verkaufte Stück, welches nicht in einem Acker, oder Wiesen, sondern in der Sohlstatt des Rittersitzes mit seinen Aeckern und Zäunen samt dem aufstehenden Geheuchte bestand, für 750 Rthlr. verkauft ward, darüber wird sich Niemand wundern; aber erstaunen wird man wohl darüber, daß mein Gegner so wenig Discretion für sich selbst hat, in seiner Quadruplic zu behaupten, daß diese Sohlstatt von einem anschließenden Landmann darum sehr hoch über ihrem Werth gekauft worden seye, weil er deren zu einem Fuhrweg bedürftig gewesen seye, und diesen dort wirklich angelegt hätte.

Nun zeigt doch das von tit. Nass abgehaltene Protokoll ganz deutlich, daß jene in der ersten Versteigerung reservirte Sohlstatt, von dem nemlichen Ankäuffern, welcher die übrige Grundstücke *in massa* gekauft hat, ebenfalls angesteigert worden ist.

Hieraus ist dann noch so gar ersichtlich, daß der Mitverkauf dieser Sohlstatt mit den übrigen dazu gehdrig gewesenen, und um selbige liegende Appertinenz-Stücke, mit diesen gleich anfangs *in massa* ausgestellt, zuverlässig noch mehr als 750 Rthlr. würde ausgebracht haben. — Dann wem konnte diese Rittersitzliche Wohn- und Sohlstatt besser dienen; als dem gleichzeitigen Ankäuffer der darum liegenden Appertinenzien? — Ja! die Antwort dieser Frage ergibt sich auch aus dem Russischen Steigerungs Protokoll, wo kein anderer, ausser dem vorherigen Ankäuffer der Appertinentien, als Licitant benennet, sondern nur erwähnt ist, daß diese Sohlstatt jenem vorherigen

herigen

Herigen Ankäufer für 750 Rthlr. geblieben sey. Und natürlicher Weise konnte sie auch keinem andern nutzen.

In Betracht des für 1000 Rthlr verkauf-
ten Landtags Gerechtsam, bedarf es gar keiner
Anmerkung, weil es aus täglichen Beispielen no-
torisch ist, daß 1000 Rthlr. ungefehr zur Taxe
eines solchen Gerechtsam geworden ist; und in
Rücksicht der Genüsse in der That mit einer sol-
chen Summe sehr mäßig bezahlt, aber darum auch
von Landtagsfähigen Kavalliers sehr begierig nach-
gesucht wird. Der Beweis dessen kann meinem
Gegner selbst aus eigener Erfahrung nicht unbes-
kannt seyn.

Daß endlich ein Jagd Gerechtsam, es
seye so gering es immer wolle, mit der, ein vor
allemal dafür bezaltten Vaga elle von 30 Rthlr.
nicht zu thear gekauft seye, dieses bedarf noch
weniger Anmerkung;

Baare gute 3895 Rthlr. folglich 295 Rthlr.
ultra alterum tantum dessen, was der Gegner

mir bezalte, hat er aus meinem Erbguthe mit gutem Bewußtseyn, daß er mich auf eine so ungeheure Weise verletzete, in seine Tasche geschoben. Dieses ist aber nicht genug; es gehörten auch Büsche (*4.) zum Rittersitz Keldenich, und er hat ihrer so gar in seiner Voranlage A. ausdrücklich erwähnt.

In

(*4.) In dem Gegenschlusse erinnert der Obriste Freiherr von Ritz, daß hier ein Irrtum seye, weil das Wort nicht Büsche, oder Busch, sondern Besch, Pesch, welches so viel als einen grünen Platz, Baumgarten, oder Wiese bedeuete) heißen müsse, und er beruft sich desfalls auf den von ihm lest beigelegten Brief des Amtsverwalters Nuss (hier Anlage G) Ueber leere Worte brauche ich nicht zu streiten, denn die Verletzung *ultra alterum tantum*, auf welche es hier einzig ankömmt, ist, und bleibt immerhin bewiesen.

Solte also ein Irrtum vorhanden seyn, welchen man von Seiten meiner noch sehr bezweifeln darf, so hätte er auf eine ganz sonderbare Weise, seinen Anlaß, in dem vom Freiherr von Ritz urschriftlich zum

In der, bei unserer Erbtheilung, nach den alten Pfachtbriefen gemachten (und darum zwar über die Hälfte zu geringer aber in Rücksicht, weil die Taxe auf alle Erbstücke eben so angelegt war, in der Theilung uns nicht verkürzenden Schätzung) sind diese drei, sich auf drei Morgen betragende Büsche zusammen genommen nur zu 400 Rthlr. taxiret.

Laut des Russischen Steigerungs-Protokolls sind diese Büsche dort nicht versteigert, und unter der oben bezogenen Summ dessen, was der Gegner empfangen hat, noch nicht einmal eingegriffen. Der Gegner besitzt sie also entweder
noch

Kommissionsprotokoll producirten, so genannten Hauptkaufbrief, mit welchem bei der Kommission die mir vorher communicirt gewesene Abschrift desselben (so wie sie hier Lit. A abgedruckt ist) collationirt ward: und in diesem producirten Original steht ganz klar nicht nur das Wort "Busch, sondern auch im Gegensatz desselben "Wiesen,, als zu den Appertinenzien des Ritterstübes Keldenich gehörend.

noch selbst, oder hat sie ebenfalls noch anderstwo, und gewis nicht für eine solche Kleinigkeit verkauft. In wenig Tagen werde ich die völlige Auskunft darüber nachweisen.

Einsweilen nehme ich also nur das *minimum* nemlich aus der hier N. 4. notarialiter beigefügten concernent Clausul der Taxe (* 5.) bloß den darinn gedachten Schätzung Ertrag von 400 Rthlr., zum einseitigen Bezug; und sodann ist ersichtlich, daß der Gegner mich nicht nur mit 295, sondern auf's allerwenigste mit 695 über das *alterum tantum* verkürzet hat; und jetzt wäre in der That ein sündlicher Zeitverlust, nur noch eine Silbe meinem Beweise hinzuzusetzen (* 6.) sondern mit

gemein

(* 5.) Selbige ist hieselbst lit. D. beigeheftet.

(* 6.) Besonders da der Obrist Freiherr von Ritz mit, seinem Schwager, schon den 27ten November 1784 (nemlich so bald ich durch das erhaltene Steigerungs Protokoll unterrichtet von ihm den Ersatz des übrigen Kauffchillings foderte) die auch den Vorakten beigelegte,

gemeiner Wiberrede, und mit Bezug auf die Vor-
 akten bitte ich, daß Eure Churfürstliche Durch-
 laucht gnädigst geruhen wollen, dort von mir
 unterthänigst gebetener maßen, cum Expensis
 den Ausspruch zu erteilen.

Worüber zc.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigster

Freiherr von Scherer.

legte, und hier Lit. F. beigeheftete Antwort schrieb
 " wodurch er sich noch ausdrücklich zu jenem Ersatz
 verbindlich macht, so bald ich die *Lesio ultra di-*
midium beweisen würde; — und dieser Beweis ist
 nun in vollem Maße geleistet.